PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 15.12.1990

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- III Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Überdachungen
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Kleinsiedlungsgebiete
- Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Besondere Wohngebiete
- Dorfgebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete
- Industriegebiete
- Gewerbegebiete
- Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. (V)
als Mindest- und Höchstgrenze z.B.

Grundflächenzahl z.B. 0,4
Geschoßflächenzahl z.B. (1,0)
Baumassenzahl z.B.

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs -und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungs - bereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf

Sonstige Festsetzungen

- GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- Flächen für Garagen
- Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Zu erhaltende Bäume

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

Vermerke

- G Gasleitung
- W Wasserleitung
- L 447 Landstraße mit Nr.
- Zugehörigkeitshaken

Die Grenze des räumlichen Geltungs bereiches dieses Bebauungsplanes ist zugleich Grenze des Umlegungsgebietes

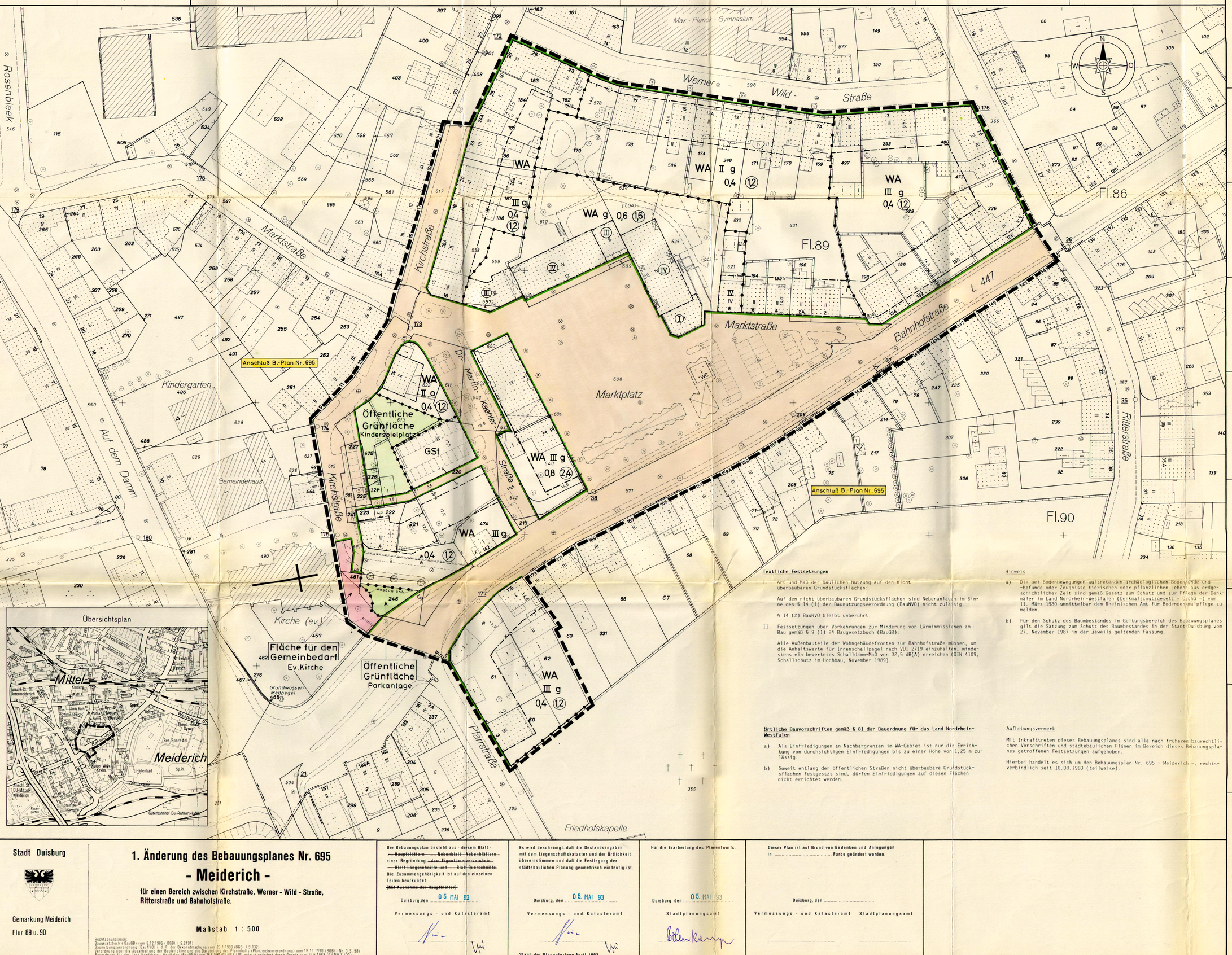

Übersichtsplan

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.

§ 14 (2) BauNVO bleibt unberührt.

II. Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 Baugesetzbuch (BauGB):

Alle Außenbauteile der Wohngebäudefronten zur Bahnhofstraße müssen, um die Anhaltswerte für Innenschallpegel nach VDI 2719 einzuhalten, mindestens ein bewertetes Schalldämm-Maß von 32,5 dB(A) erreichen (DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, November 1989).

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen im WA-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen auf diesen Flächen nicht errichtet werden.

Hinweis

a) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Boden- funde und -befunde oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

b) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 695 - Meiderich -, rechtsverbindlich seit 10.08.1983 (teilweise).

Stadt Duisburg

Gemarkung Meiderich

Flur 89 u. 90

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 695

- Meiderich -

für einen Bereich zwischen Kirchstraße, Werner - Wild - Straße, Ritterstraße und Bahnhofstraße.

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2191)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3, S. 58)
Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV NW S.419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S.442).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ~~Hauptblättern~~ ~~Nebenblatt~~ ~~Nebenblättern~~ einer Begründung ~~dem Eigentümerverzeichnis~~ ~~Blatt Längsschnitte und~~ ~~Blatt Querschnitte~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
~~(Mit Ausnahme der Hauptblätter).~~

Duisburg, den 05. MAI 93
Vermessungs - und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 05. MAI 93
Vermessungs - und Katasteramt

Stand der Planunterlage April 1993

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 05. MAI 93
Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den .....
Vermessungs - und Katasteramt Stadtplanungsamt

Angefertigt im Vermessungs - und Katasteramt 1993

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 21.6.93 nach § 2 [1] Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 27. Juli 1993
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 9.7.93 gemäß § 2 [1] Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 27. Juli 1993
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.6.93 nach § 3 [1] Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 27. Juli 1993
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 [1] Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den
(Siegel)
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.6.93 nach § 3 [2] Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 27. Juli 1993
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne [siehe Aufhebungsvermerk] haben nach § 3 [2] & 2 [4] Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.02.1993 bis 10.09.1993 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den - 7. März 1994
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.02.1994 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der Änderungen in ..... Farbe~~ sowie die Aufhebungen der Festsetzungen,die diesem Bebauungsplan entgegenstehen [siehe Aufhebungsvermerk] als Satzung beschlossen.

Duisburg, den - 7. März 1994
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 22.02.1994 ~~sowie dem Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt vom .....~~

Duisburg, den 23.6.1994
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.
Mit Verfügung vom 30.05.1994 Az.: 35.2-12.02(Du. 69511) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 30.05.1994
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim ~~Regierungspräsidenten~~ der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Verfügung vom 30.05.1994 Az.: 35.2-11.02(Du. 69511) daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am 11.01.1994 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, orts - üblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 13. Juli 1994
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor